



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD am 28. Februar 2007 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

1. Ausgangslage

Am 1. März 2006 reichte der Verein «Marche Blanche» eine Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» mit 119'375 gültigen Unterschriften ein. Die Initiative verlangt, dass ein neuer Art. 123b in die Bundesverfassung eingefügt wird: «*Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.*»

Am 1. November 2006 beschloss der Bundesrat, die Initiative abzulehnen und einen indirekten Gegenvorschlag erarbeiten zu lassen. Er beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Bundesrat spätestens am 1. Juni 2007 eine entsprechende Botschaft vorzulegen.

2. Zusammenfassung der Vorlage

a) *Erwachsene*

Die von Erwachsenen verübten Sexualstraftaten an Kindern zeichnen sich dadurch aus, dass das Opfer in den meisten Fällen im Einflussbereich seines Peinigers lebt und von diesem emotional und/oder wirtschaftlich abhängig ist. Daher ist es für das Opfer schwierig, über das Erlittene zu sprechen, bevor es sich von diesem Einfluss befreit hat und eine langwierige psychologische Verarbeitung erfolgt ist, die zuweilen länger dauert als die zurzeit vorgesehenen Verjährungsfristen.

Der Vorentwurf trägt diesem Umstand Rechnung, indem er vorsieht, Artikel 97 des Strafgesetzbuches und Artikel 55 des Militärstrafgesetzes dahingehend zu ändern, dass die Verfolgungsverjährung bei Sexual- und schweren Gewaltdelikten an Kin-



dem unter 16 Jahren erst ab der Mündigkeit des Opfers zu laufen beginnt. Damit erhält das Opfer genügend Zeit (bis es 33 Jahre alt wird), das Erlittene zu verarbeiten, bevor es über die Einreichung einer Strafanzeige bzw. Strafklage entscheiden muss.

b) Minderjährige

Sexualstraftaten an Kindern unter 16 Jahren, die von Unmündigen begangen werden, unterscheiden sich in der Form oft von den Taten, die von Erwachsenen verübt werden. Denn das emotionale und/oder wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis ist weniger ausgeprägt. Zudem zeigen die Vorfälle, über die in den letzten Wochen in den Medien berichtet wurde, dass Sexualstraftaten an Kindern unter 16 Jahren, die von unmündigen Tätern verübt werden, grundsätzlich rasch ans Tageslicht kommen. Denn in diesen Fällen ist es für das Opfer einfacher, sich Eltern, Freunden oder Lehrern anzuvertrauen. Schliesslich soll mit dem derzeitigen Recht die Wiedereingliederung von unmündigen Tätern bestmöglich gefördert werden. Dazu wurden die Fristen der Verfolgungsverjährung im neuen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht stark verkürzt (Art. 36 JSG).

Das derzeitige System soll daher beibehalten werden, d. h. das Opfer soll die Möglichkeit haben, bis zum vollendeten 25. Altersjahr Strafklage einzureichen. Diese Lösung ist verhältnismässig und trägt den Interessen des Opfers und des Täters ausgewogen Rechnung: Das Opfer kann noch einige Jahre nach seiner Mündigkeit Anzeige erstatten, und der Täter erhält die Möglichkeit, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Wir laden Sie ein, den beiliegenden Bericht und Vorentwurf zu prüfen und zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.

Lassen Sie uns Ihre schriftliche Stellungnahme (in drei Exemplaren) bitte bis **30. April 2007** an folgende Adresse zukommen: Bundesamt für Justiz, 3003 Bern. Oder senden Sie sie per E-Mail an alexis.schmocker@bj.admin.ch.

Beim Bundesamt für Justiz (Tel. 031 / 322 41 19, Fax 031 / 312 14 07) können Sie weitere Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen bestellen. Diese können auch auf der Internet-Site <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> eingesehen werden.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Blocher
Bundesrat



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)